



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.



# In Gottes Gnaden

Friderich / König in Preussent

Marggraf zu Brandenburg/des Heil. Röm. Reichs

Erg. Cämmerer und Churfürst / Souveraines

Prinz von Oranien, Neuschatel- und Vallangin,

zu Geldern / Waasburg / Cleve / Jülich / Bergel

Stettin / Pommern / der Cassuben und Wendes / zu Mecklenburg / auch in  
Schlesien / zu Grossen Herzog, &c. &c.

**S** Jeber Getreuer: Nachdem Wir die Ausführe des Getreydes in fremb-  
de Länder bereits vorhin durch verschiedne geschäffte Verordnungen / und insonder-  
heit durch die vom 22. Octobr. a. p. so ernstlich verbotthen; So hätten Wir zwar wohl  
gehofft es wüß den solche den intendirten Zweck zum besten des Landes und derrer Untertanens  
erreicht haben / Wir vernemen aber nicht demüder zum höchsten Mißfallen / daß dagegen in  
vielen Stücken gehandelt worden / gleicht Uns dann glaubwürdig hinterbracht worden / daß der  
in letztgedachter Verordnung gedroheten Straffe ungerachtet sich einige freverthlich unterstan-  
den / daß Getreyde bey Nacht und Unzeit unter allerhand prachquen heraus zu bringen;

Gleichwohl Wir nun diersehalb Uns die speciale Inquisition in jeden Amte vorbehalten/  
und gewiß diejenige so denen ergangenen Edicten zu wieder gehandelt zu haben überführet wer-  
den können dafür nach Nachgebung derselben außs schärfste bestraffen lassen werden;

Als haben Wir Euch hierdurch von neuem einschärffen und so gnädig als ernstlich noch  
maffen anbefehlen wollen / auf vorhin ergangene Edicta mit mehrerem Eifer und Sorgfalt  
als bißhero eures Theils gechehen zu halten / auf die übertreitere mit fleißiger Bewegung vigi-  
liren zu lassen / und sie sofort anzuhalten / mithin davon anbero zu berichten / damit sie andern  
zum Exempel der Gehülß nach mit Bestung Arbeit oder gar Leib und Lebens Straffe belegeet  
werden können / wiederigensals und wann sich hiernächst finden würde / daß Ihr darunter eini-  
ger negligence überführet werden köntet / Ihr dafür besonders Exemplarieret angesehen wer-  
den sollet.

Ihr habt demnach so lieb Euch Ehre und Reputation ist darunter mit allem erfordereten  
Fleiß und Attention auf die Erfüllung Unser aller gnädigsten Intention zu sehen des Endes  
auch dieses nochmahlen von denen Canselen zu jedermanns Wissenschafft zu bringen / auch  
sonsten gewöhnlicher maßen publiciren zu lassen / und darauf steif und fest zu halten. Seynd  
Euch mit Gnaden gezogen: Gegeben Cleve in Unserer Krieger- und Domainen - Cämmere  
den 20. Januarii 1741.

An statt und von wegen Allerhöchstgl.  
Seiner Königlichen Majestät.

v. Hochow. Rappard. Seelhaar. A. H. v. Aussen. Schmitz. J. C. Wollmüßdt Francke.  
J. F. Wisman. Durham. Colberg. A. D. v. Haesfeld. W. Rappard.

Verordnung wegen der verbotthe-  
nen Getreyde Ausführe.

G. P. Jänick

Ein Buch



Das Buch ist ...

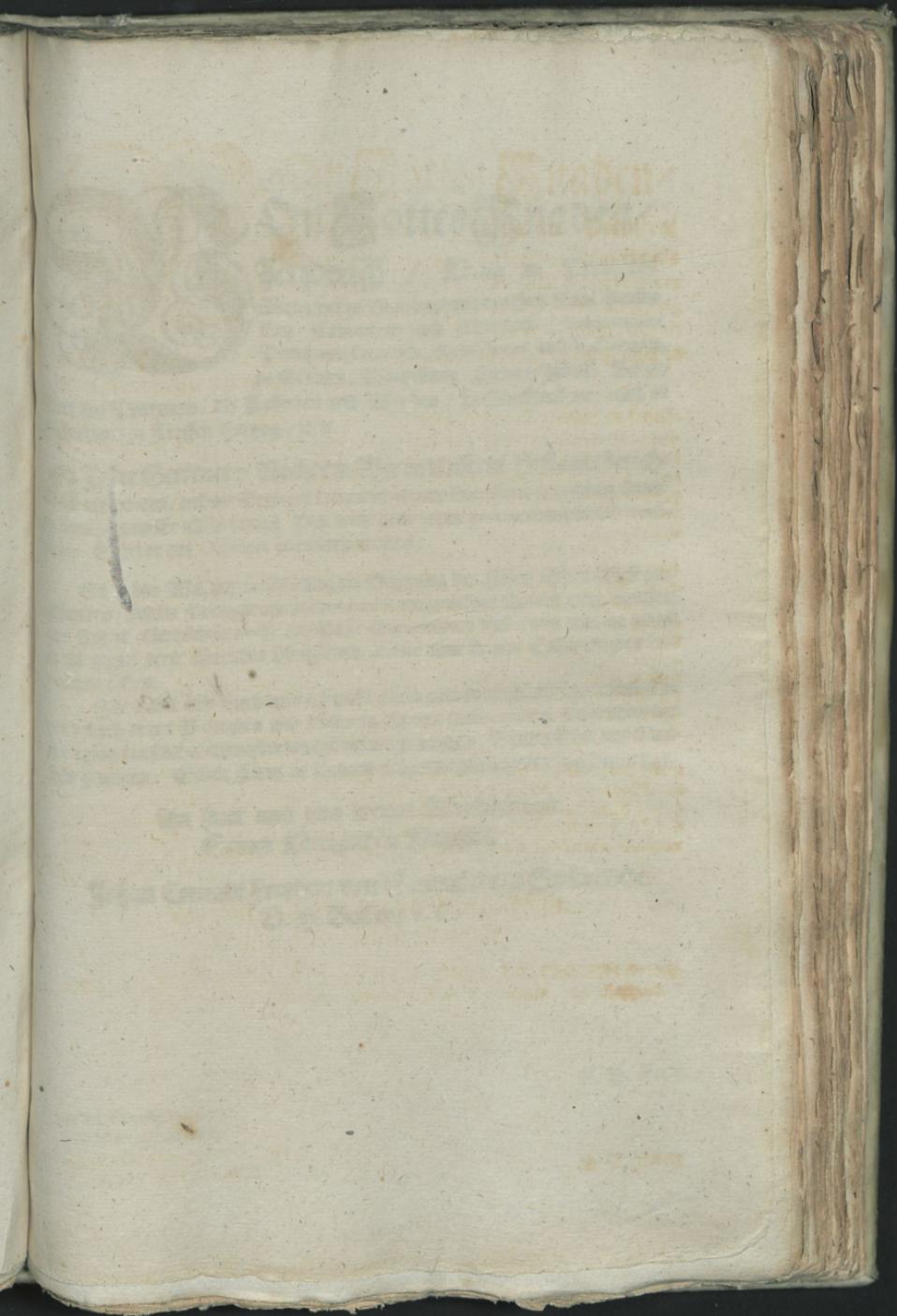
Das Buch ist ...

Ein Buch

Das Buch ist ...

Das Buch ist ...







Kg 2973  
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi





# In Gottes Gnaden

**Friedrich / König in Preussen**

Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs  
Erg. Cämmerer und Churfürst / Souverainer  
Prinz von Oranien, Neufchatel- und Vallangin,  
zu Geldern/ Magdeburg/ Elbe/ Jülich/ Bergel

Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg/ auch in  
Schlesien/ zu Grossen Herzog, ic. ic.

**Jeber Getreuer:** Nachdem Wir die Ausfuhre des Getreydes in fremb-  
de Länder bereits vorhin durch verschiedene geschärfte Verordnungen / und insonder-  
heit durch die vom 17. October 1763. in Königl. Befehl vertheilte Verordnungen  
gehoffet es werden zu erreichen haben / Wo bey vielen Stücken gehö-  
ren in letztgedachter Verordnung / das Getreyde gleichwie Weizen  
und gewiss diejenigen den Kommen dafür zu haben W  
maßten anbefehlen als bishero euers  
hien zu lassen / und zum Exempel der  
werden können / wie ger negligence über  
den solltet.

Ihr habt dem Fleiß und Attention auch dieses nochmah  
sonsten gewöhnliche Euch mit Gnaden  
den 20. Januarii 1763.

Ar

b. Kochow. Rapp  
J. F. W.

Verordnung wegen  
nen Getreyde



besten des Landes und derrer unterhanen  
um höchsten Mißfallen / das dagegen im  
unbwindia unterbracht worden / das der  
achtet sich einige freventlich unterstan-  
und prächtuen heraus zu bringen ;  
quilition in jeden Ambte vorbehalten/  
eder uehandelt zu haben / überfähret wer-  
härstie bestraffen lassen werden ;  
ärffen und so gnädig als ernstlich noch  
a mit mehrerem Eifer und Sorgfalt  
ertreiter mit fleißiger Bewegung vigi-  
anbero zu berichten / damit sie andern  
der gar Leib und Lebens Straffe belege  
finden würde / das Ihr darunter eint-  
sunders Exemplarier angesehen wer-

ation ist darunter mit allem erforderen  
ediasien Intention zu sehen des Endes  
unns Wissenschaft zu bringen / auch  
darauf stetig und fest zu halten. Seynd  
er Krieges- und Domainen - Cämmer

Allerhöchstgl.  
Kajestät.

Schmib. J. C. Wollmstadt Francke.  
D. v. Raesfeld. B. Rappard.

G. P. Jänick